

Offener Brief an die Abgeordneten zum Südtiroler Landtag

Verabschiedung des Gesetzentwurfes zur Direkten Demokratie noch in dieser Legislatur!
Notfalls ab 1. Mai Unterschriftensammlung für Volksbegehren.

Sehr geehrte Abgeordnete zum Südtiroler Landtag

Der I. Gesetzgebungsausschuss hat Ihnen im vergangenen Oktober das Ergebnis der Arbeit der aus den Reihen seiner Mitglieder gebildeten Arbeitsgruppe für ein neues Gesetz zur Direkten Demokratie zur Begutachtung vorgelegt.

Zum ersten Mal liegt damit nach unserer Einschätzung ein institutioneller Gesetzesentwurf zur Direkten Demokratie vor, der sich, wenn nicht durch Vollständigkeit, so zumindest durch eine halbwegs brauchbare Anwendbarkeit auszeichnet. Die zivilgesellschaftlichen Forderungen und die Bemühungen um eine gute Regelung der Direkten Demokratie dauern nunmehr schon über 20 Jahre an.

Zur Erinnerung:

1995: erstes Volksbegehren im Regionalrat für ein Gesetz zur Erweiterung der Mitbestimmungsrechte

2001: Reform des Autonomiestatutes – Landtag erhält Zuständigkeit zur Regelung der Direkten Demokratie. Der Weg für ein eigenes Landesgesetz ist frei.

2003: zweites Volksbegehren – Vorschlag zu einer landesgesetzlichen Regelung der Direkten Demokratie

2005: erstes Landesgesetz zur Direkten Demokratie (Quorum von 40%, kein Referendum über Gesetze und zu Beschlüssen der Landesregierung, kein Abstimmungsheft mit Für- und Gegenposition ...)

2009: Volksabstimmung (über Volksinitiative erwirkt) – 114.884 (= 83% der Abstimmenden) Bürgerinnen und Bürger stimmen in der ersten landesweiten Volksabstimmung dem Gesetzentwurf zur Direkten Demokratie der *Initiative für mehr Demokratie* und 40 unterstützenden Organisationen zu. Er tritt nicht in Kraft, weil ca. 7.000 Stimmen zur Erreichung des 40%-Quorums fehlen.

2011: drittes Volksbegehren

2013: Landtag verabschiedet ein von der SVP vorgelegtes neues Gesetz.

2013: viertes Volksbegehren und gleichzeitig Antrag auf bestätigendes/ablehnendes Referendum gegen den vom Landtag verabschiedeten Gesetzesvorschlag.

Februar 2014: bestätigendes/ablehnendes Referendum - 65% der Abstimmenden lehnen den vom Landtag beschlossenen Gesetzentwurf ab, weil er so gut wie nicht anwendbar ist.

Sommer 2014: Die Bemühungen der *Initiative fmD* um einen Runden Tisch, um gemeinsam mit der politischen Vertretung ein neues Gesetz zu schreiben, werden abgelehnt. Etwas später wird auch die Forderung abgelehnt, die Bevölkerung zu beiden Gesetzestexten abstimmen zu lassen – jenem der Volksabstimmung von 2009 und dem neuen des Landtages.

Vor diesem Hintergrund hat 2014 der Landtag den ersten Gesetzgebungsausschuss beauftragt, einen neuen Vorschlag zur Regelung der Verfahren der direkten Demokratie auszuarbeiten. Dieser sollte in einem partizipativen Verfahren zustande kommen.

Die Etappen des partizipativen Prozesses:

Oktober – November 2014: In Diskussionsrunden mit den Bürgerinnen und Bürgern in allen Bezirken des Landes sind deren Vorstellungen und Erwartungen zu einem neuen Gesetz gesammelt und dann veröffentlicht worden;

Jänner – März 2015: In Workshops haben Vertreter von über 50 Vereinen und Verbänden die Hauptthemen und -fragen eines solchen Gesetzes vertieft. Deren Positionen sind dokumentiert und dem Gesetzgebungsausschuss vorgestellt worden;

Frühjahr 2015: Vom Gesetzgebungsausschuss ist eine Arbeitsgruppe aus den Reihen seiner Mitglieder beauftragt worden, auf der Grundlage dieser Bestandsaufnahme den Gesetzentwurf zu schreiben;

zu strittigen Fragen hat die Arbeitsgruppe Experten beigezogen und auch im Austausch mit Organisationen nach Lösungen gesucht;

März 2016: Aufbau und Schwerpunkte des Gesetzentwurfes wurden wiederum den Organisationen vorgestellt und diese angeregt, in strittigen Punkten nach Einigung oder alternativen Lösungen zu suchen;

April – Mai 2016: Die Ergebnisse des gesamten Prozesses sind wiederum in den sieben Bezirken des Landes den interessierten Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt worden. Zuletzt wurden noch Experten eingeladen das Ergebnis zu diskutieren.

Die Vorsitzende des Gesetzgebungsausschusses Magdalena Amhof selbst bezeichnet den Gesetzentwurf als gelungen und in weiten Teilen leicht verständlich. Zum ersten Mal würde mit ihm auch deliberative Bürgerbeteiligung ihren verdienten Platz finden. Maßnahmen wie das Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung oder zur Transparenz und Information bei direktdemokratischen Entscheidungs- und Bürgerbeteiligungsprozessen seien nun definitiv verankert. Alles in allem sei „das Ergebnis ein guter Kompromiss – ausgearbeitet in einem partizipativen Prozess“.

Zweifellos beinhaltet der Gesetzentwurf gegenüber dem geltenden Gesetz **wesentliche Verbesserungen**, und durchaus begrüßenswert sind jene Neuerungen, die die Beteiligung betreffen. Dies kann aber **nicht über seine Mängel und Unvollständigkeit hinwegtäuschen** (siehe die Ausführungen zu Verfahren und Inhalt im Anhang), die Folge der parteilich diktierten Grenzen der Mitbestimmung sind. Er entspricht in vielen und in wesentlichen Punkten nicht dem, was schon in der Volksabstimmung von 2009 von einer großen Mehrheit der fast 150.000 Abstimmenden verlangt wurde.

Dennoch: Der von der Arbeitsgruppe Amhof/Foppa/Noggler vorgelegte Gesetzentwurf ist eine weitere Stufe auf dem Weg zu jenen Selbstbestimmungsrechten, die den Bürgerinnen und Bürgern als dem Souverän zustehen und die ihnen nicht auf Dauer vorenthalten werden können.

Deshalb erwarten sich die unterzeichnenden Organisationen vom Südtiroler Landtag, dass dieser den Gesetzentwurf ehestens verabschiedet, ohne inhaltliche Abstriche und möglichst mit den augenfällig nötigen Verbesserungen. Darauf haben die Menschen in unserem Land ein schon viel zu lang missachtetes und mit unbrauchbaren gesetzlichen Regelungen bisher untergrabenes Anrecht.

Um das sicherzustellen, gilt für die unterzeichnenden Organisationen der 1. Mai als Stichtag. Gelingt es nicht, den Gesetzentwurf bis zu diesem Zeitpunkt zu verabschieden, oder ist dies nur mit wesentlichen Abstrichen geschehen, dann beginnen die unterzeichnenden Organisationen an diesem Tag mit der Unterschriftensammlung für diesen Gesetzentwurf. Nur so ist gewährleistet, dass er als Volksbegehren entsprechend der vom Gesetz vorgesehenen Fristen innerhalb der Legislatur im Landtag abschließend behandelt werden muss.

Bozen, 20. Februar 2017

Die unterzeichnenden Organisationen



Andreas Unterkircher



Tony Tschenett



Georg Simeoni



Paola Dispoto



Jörg Bauer



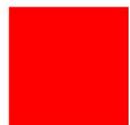
Bernhard Oberrauch



Bund Alternativer Anbauer

Karl Primisser

CGIL



AGB

Doriana Pavanello



Michele Buonerba

Dieter Mayr



Dachverband
für Natur- und
Umweltschutz
in Südtirol

Klaus Peter Dissinger



Günther Reifer

Susanne Singer



Bewegung der jungen Bozner

Movimento giovani bolzanini

Michele Lonardi



Gianni Moggio



Asson Maria Paola



Josef Oberhofer



Martina Hellrigl



Erwin Demichiel

Stephan Lausch



Werner Steiner



Erika Rinner



LEGAMBIENTE

Alessia Politi



Lia per natura y usanzas
Engelberd Mauroner

oew

Organisation für Eine solidarische Welt
Organizzazione per Un mondo solidale

Matthäus Kircher

POLITIS

Thomas Benedikter



Christine Baumgartner



sh.asus

südtiroler hochschülerInnenschaft
associazione studenti/esse universitari/e sudtirolesi

Benno Elsler



Thomas Brachetti



Eva Prantl



Umweltgruppe Überetsch
Kuno Christoph



Gabriel Breitenberger

Umweltschutzgruppe
Salurn

Johanna Plasinger



Verbraucherzentrale Südtirol
Centro Tutela Consumatori Utenti

Walther Andreas



Fernanda Mattedi Tschager



Cristina Herz



Karin Weissensteiner



Südtiroler Schützenbund gegr. 1958

Landeskommandant Major *Elmar Thaler*

Anmerkungen zum Gesetzgebungsverfahren und zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Zum Verfahren dieser Gesetzesarbeit stellen wir fest:

Mit ihm ist versucht worden, eine neue und aus unserer Sicht produktivere und befriedigendere Praxis der gesetzgebenden Arbeit in wesentlichen Punkten einzuleiten:

1. mit einer Zusammenarbeit jenseits von Landtagsmehrheit und –opposition und dem Bemühen um einen gangbaren Kompromiss zwischen parteipolitisch konträren Positionen;
2. mit Formen der direkten, öffentlichen Beteiligung der Zivilgesellschaft zur Festlegung des Rahmens und der Inhalte der zu regelnden Materie, ihrer Einbeziehung sowie der Beiziehung unabhängiger externer Experten bei der Suche nach Lösungen und Alternativen in strittigen Punkten.
3. mit dem klaren und durchgängigen Bemühen um eine gute Anwendbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzes.

Kritisch anzumerken wäre, dass die am Prozess Beteiligten keine Gelegenheit hatten, sich fachlich einzuarbeiten und dass sie damit in der Gefahr standen, aus dem Stand heraus vorgefertigte Positionen zu vertreten. Auch fehlten die Zeiten für einen vertiefenden Dialog unter den Beteiligten, mit dem vorgefasste Positionen hinterfragt hätten werden können.

Zum Ergebnis dieser Gesetzesarbeit stellen wir fest:

Die Art und Weise, wie der Gegenstand der Materie aufgearbeitet und Konfliktpunkte bearbeitet worden sind sowie das Bestreben, die vorgebrachten Positionen zu berücksichtigen und ihnen in Formen des Kompromisses Rechnung zu tragen, sind durchaus anerkennenswert. Unbeachtet geblieben ist dabei jedoch das in einer Demokratie maßgebliche Prinzip der Gewichtung der Positionen und Berücksichtigung von Mehrheitspositionen. Der Kompromiss hat zwischen grundsätzlich gleich gewichteten, teilweise völlig entgegengesetzten Positionen stattgefunden, ohne zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß sie tatsächlich vertreten wurden. Einzelne berechnete und beim partizipativen Prozess mehrheitlich vertretene Erwartungen sind auf diese Weise nicht berücksichtigt worden. Ausschlaggebend war damit letztlich eine parteipolitische Auswahl und Festlegung der Regeln entsprechend den herrschenden Mehrheitsverhältnissen im Landtag.

Das vorrangige Bestreben beim Verfassen des Gesetzestextes war, eine gute Anwendbarkeit und Verständlichkeit zu gewährleisten. Erstere ist für das Instrument der Gesetzesinitiative gelungen, nicht aber für das Verwaltungsreferendum, ein Instrument, das von der Zivilgesellschaft ganz entschieden eingefordert wird. Beispielsweise wäre ein Referendum, wie es als adaptierte Volksbefragung zum Sanierungskonzept für den Flugplatz Bozen durchgeführt worden ist, auf der Grundlage dieses Gesetzesvorschlags nicht möglich.

Dem Anspruch hingegen, einen einfachen Gesetzesvorschlag zu schreiben, sind beispielsweise so wichtige Elemente zum Opfer gefallen wie

- die Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger, zwischen einem Initiativvorschlag von Promotoren und einem Gegenvorschlag des Landtages oder
- in einer unverbindlichen Volksbefragung zwischen verschiedenen Optionen auswählen oder
- beispielsweise auch über Verwaltungsakte abstimmen zu können, die nur für eine begrenzte Zahl von Gemeinden bestimmend sind.